

# Info-Broschüre



**Das Berufsbild der Beamtinnen und Beamten in der  
Steuerverwaltung des Landes Berlin**

## Aufgaben und Aufbau der Steuerverwaltung

„Steuern sind Mittel zur Finanzierung der Staatsaufgaben“.

Das hört sich hochtrabend an, aber es sind die Dinge, die uns täglich begegnen: Kindergartenplätze, Schulen, Universitäten, Infrastruktur etc.

Das ist auch eine bekannte Tatsache! Weniger bewusst ist man sich allerdings oft, dass Steuern heute auch ein vielseitiges Lenkungsinstrument der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik sind. Daher bestehen die Aufgaben der Steuerverwaltung nicht nur in der bloßen Durchführung von Steuergesetzen und anderer Vorschriften.

Neben der Steuerfestsetzung ist auch die Prüfung von Unternehmen durch die Betriebsprüfung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung, Lohnsteuer-Außenprüfung und die Steuerfahndung ein wesentlicher Aufgabenbereich.

Die Steuerverwaltung des Landes Berlin ist durch einen zweistufigen Verwaltungsaufbau gekennzeichnet. Oberste Finanzbehörde ist die Senatsverwaltung für Finanzen mit den ihr nachgeordneten örtlichen Behörden, den Finanzämtern. Im Land Berlin gibt es derzeit 23 Finanzämter. Die Finanzämter sind die Serviceeinheiten der Steuerverwaltung. Von unseren zukünftigen Kolleginnen und Kollegen wird daher neben einem ausgeprägten Dienstleistungsgedanken, eine hohe Kommunikationsfähigkeit und die Bereitschaft, Konflikte sachlich zu lösen, erwartet. Du solltest daher auch Freude am Umgang mit Menschen mitbringen.

## Wer sieht hinter die Kulissen?

Die Steuerbeamtin bzw. der Steuerbeamte hat - wie kaum jemand - die Möglichkeit, insbesondere im Rahmen der Außenprüfung, vertieft Einblick in wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse verschiedenster Wirtschaftsbereiche unserer Gesellschaft ebenso wie in private Verhältnisse zu nehmen, ihre Entwicklungen unmittelbar mitzerleben und zu werten. Dabei wird Verschwiegenheit vorausgesetzt. Nicht ohne Grund ist das Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung (AO)), an das alle Steuerbeamtinnen und Steuerbeamte gebunden sind, in besonderer Weise zu wahren.

## Tätigkeitsfeld der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten

Die Aufgabenstellungen in den Finanzämtern sind vielfältig. Die Beamtinnen und Beamten der Steuerverwaltung sind in den im Folgenden kurz skizzierten Arbeitsgebieten tätig. Unterschieden werden die Arbeitsbereiche einerseits zwischen Innen- und Außendiensttätigkeiten und andererseits zwischen Festsetzungs- und Erhebungsaufgaben, die regelmäßig in einheitlicher Verantwortung vom Team des Festsetzungs- und Erhebungsplatzes bzw. Bewertungs- und Erhebungsplatzes wahrgenommen werden.

a. Festsetzungs- und Erhebungsstelle (F/E-Stelle)

In der F/E-Stelle arbeiten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (vormals gehobener Dienst) sowie Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (vormals mittlerer Dienst) auf den Festsetzungs- und Erhebungsplätzen (F/E-Platz) im Innendienst als Team zusammen.

Hier werden sowohl Steuererklärungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, als auch von gewerblichen Unternehmen, Freiberuflerinnen und Freiberuflern, Vermieterinnen und Vermietern usw. anhand der Gewinnermittlungsunterlagen und anderer Belege geprüft, die Besteuerungsgrundlagen ermittelt und die Steuern durch Steuerbescheide festgesetzt.

Neben den Festsetzungsaufgaben gehören auch Beitreibungs- und Buchhaltungsaufgaben als sogenannte Erhebungstätigkeiten zu den Aufgaben der F/E-Plätze.

Begleitet die/der Steuerpflichtige eine fällige Steuerschuld trotz Mahnung nicht, muss die Schuld zwangsweise beigetrieben werden. Den F/E-Plätzen obliegt u.a. die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen der Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner und die Erteilung von Vollstreckungsaufträgen an die zum Steuerfachservice (siehe Buchstabe d) gehörenden Vollzieherinnen und Vollzieher.

Die in der F/E-Stelle eingesetzten Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten müssen über vielfältige und vertiefte Kenntnisse des Steuerrechts verfügen, denn es ist die zentrale Stelle u.a. für die Festsetzung der Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Es werden Rechtsauskünfte erteilt, Anträge auf Stundung und Erlass von Steuern bearbeitet und es wird über Rechtsbehelfe (Einsprüche) und andere Anträge von Steuerpflichtigen entschieden.

b. Außenprüfung

Die Außenprüfung besteht aus der allgemeinen Betriebsprüfung, der Lohnsteuer-Außenprüfung und der Umsatzsteuer-Sonderprüfung.

Durch Außenprüfungen in Unternehmen vor Ort soll sichergestellt werden, dass Steuern gesetzeskonform und in der richtigen Höhe entrichtet wurden. Kontrolliert werden dabei sämtliche Aufzeichnungen, Unterlagen, die Buchführung und ob die Angaben mit den tatsächlichen Verhältnissen im Betrieb übereinstimmen. Dazu stehen den Prüferinnen und Prüfern besondere elektronische Hilfsmittel mit spezieller Software zur Verfügung.

Diese Tätigkeit verlangt von der Prüferin bzw. dem Prüfer gute Kenntnisse des Steuerrechts, Interesse für wirtschaftliche Zusammenhänge, ein mathematisches Grundverständnis und in bestimmten Situationen ein kriminalistisches Gespür. Darüber hinaus ist im Umgang sowohl mit der bzw. dem Steuerpflichtigen als auch mit Steuerberaterinnen und Steuerberatern menschliches Einfühlungs- sowie Durchsetzungsvermögen erforderlich.

Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung müssen große Datenmengen überprüft werden. Um aus diesen Datenmengen aussagekräftige Ergebnisse herausfiltern zu können, werden verschiedene Prüfungsmethoden angewandt. Darauf werden künftige Prüferinnen und Prüfer in Qualifizierungslehrgängen vorbereitet. Die Qualifizierung besteht aus Theoriemodulen und dem Einsatz in der Außenprüfung in einem Finanzamt, der durch erfahrene Prüferinnen und Prüfer begleitet wird. Im Rahmen von gemeinsamen Prüfungen werden die in der Theorie gewonnenen Kenntnisse angewandt und vertieft.

Durch den Kontakt mit vielen verschiedenen Menschen und den Einsatz in den Unternehmen vor Ort, ist diese Tätigkeit spannend und abwechslungsreich. Außerdem bietet sie gute Aufstiegschancen. Sie ist grundsätzlich den Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt vorbehalten.

c. Bewertungs- und Erhebungsstelle (B/E-Stelle)

Wie in der F/E-Stelle arbeiten auch in der B/E-Stelle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie Bearbeiterinnen und Bearbeiter im Team zusammen.

Unbebaute und bebaute Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen sind aufgrund verschiedener Anlässe für steuerliche Zwecke zu bewerten. Das Team eines B/E-Platzes ist für die Einheitsbewertung und die Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer gemeinsam verantwortlich. Auf der Grundlage des Einheitswerts setzt der B/E-Platz die Grundsteuer fest. Neben der Bewertung von Grundstücken sind außerdem eine Vielzahl von begleitenden Tätigkeiten wie z. B. Aktenpflege, Einspruchsverfahren etc. zu erledigen. Zudem kümmert sich der B/E-Platz auch um die Buchhaltung (Zuordnung von Zahlungen, Erstattungen, Umbuchungen etc.) und die Beitreibung der Grundsteuer.

Bei der Bewertung der Grundstücke kommen unterschiedliche Verfahren und Methoden zum Einsatz. Dies verlangt von den Teammitgliedern eine spezielle Sachkenntnis, die sie sich vor allem in der Praxis aneignen.

Steuerbeamtinnen und Steuerbeamte werden hier grundsätzlich im Innendienst eingesetzt. Im Einzelfall bietet es sich aber an, Grundstücke selbst von außen zu besichtigen, um sich vom Baufortschritt, der Fertigstellung etc. zu überzeugen. Für besonders große

Objekte, wie z. B. Veranstaltungshallen oder Shopping Malls, werden im Außendienst Bausachverständige mit einschlägiger Vorbildung unterstützend tätig.

Die Arbeit in der B/E-Stelle zeichnet sich durch ihre vielseitigen Aufgabenfelder aus und bietet Einblick in andere Rechtsgebiete, wie z. B. das Baurecht. Neben den Bürgerinnen und Bürgern stehen die Teammitglieder auch mit Vertreterinnen und Vertretern der steuerberatenden Berufe, der Hausverwaltungen u. a. in Kontakt.

Die gesetzlichen Bestimmungen wurden 2019 im Grundsteuerreformgesetz neu geregelt und sind nun von der Finanzverwaltung umzusetzen. Durch das neue Recht, eine neue Organisation und angepasste Programme ergeben sich vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten.

#### d. Steuerfachservice

Bestimmte Aufgaben, die originär von den F/E- bzw. B/E-Plätzen zu erledigen wären, werden im Steuerfachservice von zusammengefassten Arbeitseinheiten wahrgenommen. Hierbei handelt es sich neben der Info-Zentrale (siehe Buchstabe e) insbesondere um die für die Bearbeitung bestimmter Rechtsbehelfe zuständige Rechtsbehelfsstelle, sowie die Stelle für die Bearbeitung besonders gelagerter Vollstreckungsfälle und Buchhaltungsaufgaben, die Stelle für die Bearbeitung von Amtshilfeersuchen der öffentlichen Hand sowie die für den Einsatz der Vollzieherinnen und Vollzieher<sup>1</sup> zuständige Stelle für zentrale Erhebungsaufgaben.

Während die Bearbeitung der Rechtsbehelfe und die Bearbeitung besonders gelagerter Vollstreckungsfälle meist ausschließlich den Dienstkräften der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt obliegen, sind die Bearbeitung der Amtshilfeersuchen und der Einsatz als Vollzieherin bzw. Vollzieher Dienstkräften der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt vorbehalten.

#### e. Info-Zentrale

Die zum Steuerfachservice (siehe Buchstabe d) gehörende Info-Zentrale des Finanzamts dient den Bürgerinnen und Bürgern als zentrale Anlaufstelle für allgemeine Aus-

---

<sup>1</sup> Für die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen in das bewegliche Vermögen bedienen sich die Finanzämter nicht der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. Die zwangsweise Einziehung der geschuldeten Steuern durch Pfändung beweglicher Sachen nebst deren Verwertung wird vom finanzamtseigenen Vollstreckungsaußendienst (den sogenannten Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten bzw. Vollzieherinnen und Vollziehern) wahrgenommen.

künfte, die Ausgabe von Formularen und die Abgabe von Steuererklärungen. Sie ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern die persönliche Kontaktaufnahme mit ihrem Finanzamt und einen schnelleren Service. Hier werden ausschließlich Dienstkräfte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt eingesetzt.

### **Besondere Einsatzgebiete**

Neben den genannten Arbeitsbereichen in allgemeinen Finanzämtern bestehen noch besondere Einsatzmöglichkeiten in stärker spezialisierten Einsatzgebieten.

#### **a. Finanzamt für Fahndung und Strafsachen**

In Berlin ist das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen zentral für die Bearbeitung von Steuerdelikten zuständig. Steuerstraftaten und -ordnungswidrigkeiten werden hier aufgedeckt und verfolgt. Die Tätigkeit in diesem Finanzamt ist in zwei Hauptbereiche unterteilt, die Bußgeld- und Strafsachenstelle und die Steuerfahndung.

Die Bußgeld- und Strafsachenstelle nimmt im Ermittlungsverfahren die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahr, sie ist sozusagen die Staatsanwaltschaft der Steuerverwaltung. Diese Tätigkeit erfolgt ganz überwiegend im Innendienst und umfasst beispielsweise die Beantragung von Durchsuchungsbeschlüssen und Strafbefehlen, aber auch die Fertigung von Bußgeldbescheiden. Denn im steuerlichen Bußgeldverfahren werden die Geldbußen von den Dienstkräften selbst festgesetzt. Diese Tätigkeit wird von Dienstkräften der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt ausgeübt.

Die Steuerfahndung wird dann tätig, wenn Ermittlungsmaßnahmen und die Aufklärung von Sachverhalten erforderlich sind. Sie nimmt dieselben strafprozessualen Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten der Polizei wahr. Neben der Erforschung von Steuerstraftaten und der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, ist auch die Aufdeckung unbekannter Steuerfälle Aufgabe der Steuerfahndung. Die forensische Sicherung und Aufarbeitung von Daten bildet als Teil der Steuerfahndung einen weiteren Arbeitsbereich in diesem Finanzamt. Die Tätigkeit als Steuerfahnder bzw. Steuerfahnderin ist der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt zugeordnet. Für unterstützende Tätigkeiten sind hier jedoch auch Dienstkräfte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt im Einsatz.

Um im Finanzamt für Fahndung und Strafsachen tätig sein zu können, müssen zusätzliche Qualifizierungsmodule absolviert werden. Hier werden unter anderem die rechtlichen Grundlagen, Prüfungsmethoden und Ermittlungstaktiken vermittelt.

b. Technisches Finanzamt (TFA)

Technisch besonders interessierte und befähigte Beamtinnen und Beamte beider Laufbahngruppen werden auch hier eingesetzt.

Das TFA ist zuständig für die IT-Verfahren der Berliner Steuerverwaltung und die damit zusammenhängenden Steuerverwaltungstätigkeiten. Hierzu gehören sowohl die Beteiligung an der bundesweiten Verfahrensentwicklung als auch die Einführung und der Betrieb dieser Verfahren. Zur Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender in den Finanzämtern betreibt das TFA den Zentralen Servicedesk.

c. Zentraler Zahlungsverkehr der Berliner Finanzämter (ZZFÄ) beim Finanzamt Charlottenburg

Der ZZFÄ ist zuständig für alle Erhebungsaufgaben, die nicht als Buchhaltungsaufgaben im Rahmen der Zuständigkeit für die einzelnen Steuerfälle von den Finanzämtern (hauptsächlich in der F/E-Stelle und B/E-Stelle) wahrgenommen werden.

Hierzu gehören beispielsweise die Abwicklung der Zahlungen über die zentralen Bankkonten, insbesondere die Bearbeitung der Einzahlungen für alle Finanzämter, sowie wesentliche Aufgaben beim Kassenabschluss der Berliner Steuerverwaltung.

Eingesetzt werden überwiegend Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, aber auch der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.

d. Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin)

Die SenFin ist als oberste Landesfinanzbehörde auch für die Angelegenheiten der Berliner Steuerverwaltung zuständig. Sie wirkt am Gesetzgebungsverfahren sowie an der Erarbeitung bundeseinheitlicher Erlasse zur Sicherstellung einer ländereinheitlichen Auslegung der Steuergesetze mit.

Die Steuerfachreferate üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Dienst- und Fachaufsicht über die Berliner Finanzämter aus und achten auf eine einheitliche Rechtsanwendung der Steuergesetze sowie auf die richtige, vollständige, effiziente und zeitnahe Erhebung der Steuereinnahmen.

Das Organisations- und Automationsreferat regelt die effiziente Durchführung der Steuergesetze in der Berliner Steuerverwaltung. Es übt die Dienst- und Fachaufsicht über das TFA hinsichtlich der Automation und hinsichtlich der Organisation über alle Berliner Finanzämter aus.

e. Tätigkeit als Dozentinnen und Dozenten

Pädagogisch besonders befähigte und fachlich qualifizierte Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt können entweder Dozententätigkeiten im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung an der Landesfinanzschule bzw. der Fachhochschule für Finanzen im Aus- und Fortbildungszentrum in Königs Wusterhausen übernehmen oder als Dozentin bzw. Dozent im Rahmen der Fortbildung an der Finanzschule im Finanzamt Charlottenburg nebenberuflich tätig sein. Die Lehrtätigkeit wird von einigen wenigen Beamtinnen und Beamten auch hauptamtlich ausgeübt.

### Karrierewege

Die bundeseinheitlichen Karrierewege (Ausbildung und duales Studium) der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten sind anspruchsvoll und lernintensiv. Sie richten sich nach den Regelungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (StBAG) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten (StBAPO).

Der Schwerpunkt der Ausbildung und des dualen Studiums liegt auf dem Erlernen und der Anwendung des Steuerrechts. Voraussetzungen für einen erfolgreichen Ausbildungsverlauf sind daher die Bereitschaft und die Fähigkeit, sich intensiv mit Gesetzestexten und dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zu befassen. Ein hohes Maß an selbstständiger Lernarbeit ist gefordert. Stete Fortbildungsbereitschaft ist für einen erfolgreichen beruflichen Werdegang unverzichtbar.

a. Ausbildung zur Finanzwirtin bzw. zum Finanzwirt

#### Ablauf

Die Fachausbildung der Beamtinnen und Beamten des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 1 als Steueranwärterinnen und Steueranwärter umfasst einen Zeitraum von 24 Monaten. Diese Ausbildung gliedert sich in

- eine modulare fachtheoretische Ausbildung von 8 Monaten an der Landesfinanzschule Brandenburg  
Schillerstraße 6, 15711 Königs Wusterhausen  
([www.lfs-kw.brandenburg.de](http://www.lfs-kw.brandenburg.de))  
und
- eine berufspraktische Ausbildung von 16 Monaten in einem der für die Ausbildung zuständigen Berliner Finanzämter einschließlich praxisorientierter Lehrveranstaltungen (Ausbildungsarbeitsgemeinschaften).



Die Ausbildung endet mit der Laufbahnprüfung.

Die Beamtinnen und Beamten im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 sind danach berechtigt, die Berufsbezeichnung

"Finanzwirtin" bzw. „Finanzwirt“

zu führen.

Während der gesamten Ausbildungszeit besteht Anwesenheitspflicht.



### Einstellungsvoraussetzungen

- Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder der eines anderen EU-Mitgliedstaates
- zum jeweiligen Einstellungszeitpunkt darf das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein
- mindestens Mittlerer Schulabschluss (MSA) oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss
- erfolgreich absolviertes Auswahlinterview
- persönliche Eignung (persönliches Verhalten und gesundheitliche Eignung) für die Beamtenlaufbahn

### Kosten und Vergütung

Die Steuerverwaltung bietet bis auf eine Kostenbeteiligung an den Lehrmitteln (Gesetzestexte, Richtlinien) eine kostenlose Ausbildung.

Sie gewährt den Nachwuchskräften, die alle von Beginn ihrer Ausbildung an im Beamtenverhältnis auf Widerruf stehen, Bezüge in unterschiedlicher Höhe je nach Familienstand.

Die Bezüge für eine ledige Steueranwärterin bzw. einen ledigen Steueranwärter betragen 1.267,66 €<sup>2</sup> (brutto).

Diese Beträge erhöhen sich bei ledigen oder verheirateten Anwärtinnen und Anwärtern mit einem oder mehreren Kindern.

---

<sup>2</sup> Stand: 20.01.2021

Nach der abgeschlossenen Ausbildung beträgt das Grundgehalt einer ledigen Beamtin bzw. eines ledigen Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (Steuerobersekretärin bzw. Steuerobersekretär) 2.394,76 €<sup>2</sup> (brutto).

Beamtinnen und Beamte zahlen selbstverständlich auch Lohnsteuer, unterliegen aber nicht der Sozialversicherungspflicht. Dies wirkt sich auf die Höhe des Nettogehalts aus. Für ihre Versorgung im Alter erwerben Beamtinnen und Beamte einen Anspruch auf Pensionsbezüge.

### Entwicklungsmöglichkeiten

Mit entsprechender Erfahrung, guten Leistungen sowie Beurteilungen kann die Beförderung zur Steuerobersekretärin bzw. zum Steuerobersekretär, zur Steuerhauptsekretärin bzw. zum Steuerhauptsekretär und zur Steueramtsinspektorin bzw. zum Steueramtsinspektor erfolgen.

## b. Duales Studium zur Diplom-Finanzwirtin bzw. zum Diplom-Finanzwirt

### Ablauf

Das Fachstudium der Beamtinnen und Beamten für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 als Finanzanwärtinnen und Finanzanwärter umfasst einen Zeitraum von 36 Monaten. Das duale Studium gliedert sich in

- Fachstudien von 21 Monaten an der  
Fachhochschule für Finanzen Brandenburg  
Schillerstraße 6, 15711 Königs Wusterhausen  
([www.fhf-kw.brandenburg.de](http://www.fhf-kw.brandenburg.de))  
und
- berufspraktische Studienzeiten von 15 Monaten in den jeweils für die Ausbildung zuständigen Berliner Finanzämtern einschließlich praxisorientierter Lehrveranstaltungen (Ausbildungsarbeitsgemeinschaften).

Das duale Studium endet mit der Laufbahnprüfung.



Den Beamtinnen und Beamten im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 wird nach bestandener Laufbahnprüfung der akademische Grad

"Diplom-Finanzwirtin" bzw. „Diplom-Finanzwirt“ verliehen.

Während der gesamten Studienzeit besteht Anwesenheitspflicht.

### Einstellungsvoraussetzungen

- Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder der eines anderen EU-Mitgliedstaates
- zum jeweiligen Einstellungszeitpunkt darf das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein
- mindestens Fachhochschulreife oder Nachweis eines als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss
- erfolgreich absolviertes Auswahlinterview
- persönliche Eignung (persönliches Verhalten und gesundheitliche Eignung) für die Beamtenlaufbahn

### Kosten und Vergütung

Die Steuerverwaltung bietet bis auf eine Kostenbeteiligung an den Lehrmitteln (Gesetzestexte, Richtlinien) ein kostenloses duales Studium.

Sie gewährt den Nachwuchskräften, die alle von Beginn ihres Studiums an im Beamtenverhältnis auf Widerruf stehen, Bezüge in unterschiedlicher Höhe je nach Familienstand.

Die Bezüge für eine ledige Finanzanwärterin bzw. einen ledigen Finanzanwärter betragen 1.327,45 €<sup>3</sup> (brutto).

Diese Beträge erhöhen sich bei ledigen oder verheirateten Anwärtinnen und Anwärtern mit einem oder mehreren Kindern.

Nach der abgeschlossenen Ausbildung beträgt das Grundgehalt einer ledigen Beamtin bzw. eines ledigen Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (Steuerinspektorin bzw. Steuerinspektor) 2.687,36 €<sup>3</sup> (brutto).

---

<sup>3</sup> Stand: 20.01.2021

Beamtinnen und Beamte zahlen selbstverständlich auch Lohnsteuer, unterliegen aber nicht der Sozialversicherungspflicht. Dies wirkt sich auf die Höhe des Nettogehalts aus. Für ihre Versorgung im Alter erwerben Beamtinnen und Beamte einen Anspruch auf Pensionsbezüge.

### Entwicklungsmöglichkeiten

Mit entsprechender Erfahrung, guten Leistungen sowie Beurteilungen kann die Beförderung zur Steueroberinspektorin bzw. zum Steueroberinspektor und weitergehend zur Steueramtfrau bzw. zum Steueramtmann erfolgen.

Darüber hinaus sind weitere Beförderungen, mit denen auch die Übernahme von Leitungsaufgaben als Sachgebietsleiterin bzw. Sachgebietsleiter verbunden sein kann, möglich.

Derzeit werden alle Anwärterinnen und Anwärter, die die Laufbahnprüfung mit mindestens befriedigenden Leistungen absolvieren und über die persönliche Eignung (persönliches Verhalten und gesundheitliche Eignung) verfügen, in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen.

Karriere ist wichtig, aber nicht alles im Leben. Familie und Privatleben sind mindestens genauso essentiell wie der Beruf. Deshalb wird die Work-Life Balance in der Berliner Steuerverwaltung großgeschrieben. Um beides miteinander in Einklang zu bringen, bieten wir unseren Beschäftigten nach der Ausbildung bzw. dem dualen Studium flexible Arbeitszeiten, Elternzeit, Eltern-Kind-Arbeitsplätze, Telearbeit sowie individuelle Teilzeitmodelle und Arbeitszeitvarianten. In besonderen Fällen machen wir dies auch in den Praxisphasen während der Ausbildung oder des Studiums möglich.

### Einstellungsverfahren



Einstellungsbehörde für Nachwuchskräfte in der Berliner Steuerverwaltung ist die SenFin (Referat III K), die auch die gesamte Ausbildung und das duale Studium zentral steuert.

Für die Einstellungen wird ein onlinebasiertes Bewerbungsverfahren genutzt. Die Kontaktaufnahme erfolgt unkompliziert per E-Mail. Bewerbungen werden ausschließlich online entgegengenommen.

Bewerberinnen und Bewerber, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, bekommen Login-Daten für einen Online-Test, der von zu Hause aus absolviert werden kann, zugesandt.

Qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber erhalten anschließend eine Einladung zum Präsenzttest. Nach Auswertung der Tests werden die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber nach dem Prinzip der Bestenauslese zu einem Auswahlinterview eingeladen.

Die Einberufung und Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfolgt zum Einstellungstag durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde ohne Abschluss eines Anstellungs- oder Ausbildungsvertrages.

Weitere Hinweise zum Online-Bewerbungsverfahren sowie zu den Bewerbungsfristen kannst Du dem Internetauftritt der SenFin unter [www.die-unbestechlichen.berlin](http://www.die-unbestechlichen.berlin) entnehmen oder besuch uns auf Facebook  [@die-unbestechlichen](https://www.facebook.com/die-unbestechlichen) oder Instagram  [@dieunbestechlichen](https://www.instagram.com/dieunbestechlichen).

Auskünfte zum Bewerbungsverfahren erteilen:

Für das Duale Studium

Herr Rohr: (030) 9024 – 10154

Für die Ausbildung

Herr Czekay: (030) 9024 – 10169

Fragen können auch an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

[die-unbestechlichen@senfin.berlin.de](mailto:die-unbestechlichen@senfin.berlin.de)

